Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

4127-30161-68

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben:

Haltestelle Rethen/Pattenser Straße, Stadtbahnstrecke B-Süd, in der Stadt Laatzen

I. Darstellung des Vorhabens

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst auf der Stadtbahnstrecke B-Süd die Errichtung einer neuen Haltestelle Rethen/Pattenser Straße der Stadtbahnlinie 1 und 2 als Mittelhochbahnsteig in der Stadt Laatzen. Der Hochbahnsteig liegt mittig auf der Hildesheimer Straße auf Höhe des örtlichen Discounters. Er weist eine Nutzlänge von 70 m auf und wird im Süden über eine 20 m lange und 1,89 m breite eingeschobene Rampe und mit Treppen an beiden Seiten erschlossen. Im Norden schließt eine zweiteilige Rampe mit einer Länge von 15,50 m und 3,20 m Breite an. In diesem Zusammenhang finden notwendige Anpassungen der Gleis- und Straßenanlagen statt. Die Gleise verschwenken aus der vorhandenen seitlichen Lage in die Mittellage und weiten sich hierbei auf, damit Platz für den Mittelhochbahnsteig geschaffen wird. Die Gleisarbeiten beginnen nördlich des Brückenbauwerks der B 443 und enden kurz nach der Einmündung Alte Ziegelei auf dem besonderen Bahnkörper westlich der Hildesheimer Straße.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Gemäß der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. UVPG Anlage 1, Nr. 14.11: Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen).

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, und wurde anhand

1. der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
2. des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
3. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

II. Überschlägige Prüfung der UVP-Pflicht

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet den Bau eines 70 m langen und 4,79 m bis 5,14 m breiten Mittelhochbahnsteigs. Dieser ersetzt die beiden Haltestellen Rehen/Nord und Rethen. Der barrierefreie Zugang wird im Norden über eine 15,50 m lange und 3,20 m breite Rampe ermöglicht. Im Süden wird die über eine 20 m lange und 1,89 m breite eingeschobene Rampe ermöglicht. Insgesamt wird auf einer Länge von etwa 250 m Baulänge gebaut, da Anpassungen an den Gleisen erforderlich werden. Aus den Dimensionen des Vorhabens selbst ergibt sich noch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Schutzgut Boden

Baubedingt werden Leitungen in bereits versiegelten Bereichen neu verlegt. Abgrabungen für Baugruben erfolgen in anthropogen überprägten Boden. Baustelleneinrichtungsflächen sind auf versiegelten Flächen geplant. Eine Errichtung auf unversiegelten Flächen kann jedoch nicht vollends ausgeschlossen werden. In diesem Falle werden die Flächen nach Bauende zurückgebaut und rekultiviert. Darüber hinaus ist für baubedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen die Vermeidungsmaßnahme 3 V vorgesehen. Diese sieht vor, dass Oberboden im Bereich von Rasenflächen sachgerecht zwischengelagert wird und entsprechende Regelwerke beachtet werden (DIN 18300, 18915, ZTV La-StB 2018).

Anlagenbedingt werden für das Vorhaben rd. 1.268 m² Böden allgemeiner Bedeutung (teil-) versiegelt. Abhängig vom jeweiligen Versiegelungsgrad ergeben sich hieraus 736 m² anrechenbare Versiegelungsfläche. Demgegenüber werden durch Umgestaltung der Bodenbeläge auch rd. 973 m² Fläche (teil-)entsiegelt. Hieraus ergeben sich 666 m² anrechenbare Fläche. Für die übrigen 70 m² werden 35 m² Böden allgemeiner Bedeutung (Kompensationsfaktor 0,5) durch den Rückbau der Haltestelle Rethen/Nord entsiegelt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden können somit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu befürchten. In der Umgebung befinden sich keine empfindlichen Oberflächengewässer. Das anfallende Niederschlagswasser kann teilweise in den angrenzenden Rasenflächen versickern oder wird über die städtische Kanalisation abgeleitet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch das Projekt ist nicht erkennbar.

Baubedingt können durch Lagerung von Materialien, Befahren im Wurzelbereich oder Abgrabungen im Wurzelbereich, Stammverletzungen auftreten. Diese können allerdings wirksam durch Baumschutzmaßnahmen vermieden werden.

Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange können ausgeschlossen werden, da Gehölzbeseitigungen relativ klein ausfallen und außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten an standortgerechten Gehölzen

bestehen und keine der betroffenen Bäume potenziell geeignete Höhlen/Spalten als Quartier für Fledermäuse aufweisen.

Anlagenbedingt kommt es zu einem Verlust von rd. 57 m² raumprägender standortgerechter Gehölzpflanzungen (HPS) an der Koldinger Straße und rd. 178 m² Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten mit wenigen Einzelbäumen (BZN/HEB). Hierfür werden im Zuge des Rückbaus der Haltestelle Rethen/Nord die verloren gegangenen Funktionen wiederhergestellt, indem rd. 235 m² Fläche entsiegelt und mit regionzertifiziertem Saatgut der Herkunftsregion Nordwestdeutsches Tiefland/UG1 bepflanzt wird.

Weiterhin müssen anlagenbedingt 14 Einzelbäume beseitigt werden, welche einen Kompensationsbedarf von 20 Bäumen hervorrufen. Hiervon werden zehn Einzelbäume innerhalb des Plangebiets und zehn Einzelbäume auf einer Fläche der Stadt Laatzen zwischen der B443 und der A 37 (Gemarkung Rethen, Flur 2. Flurstück 50/10) gepflanzt. Die zehn Bäume im Plangebiet werden bei der Herstellung von zwei Grünflächen verpflanzt, die gleichzeitig eine visuelle Aufwertung des Stadtbilds hervorrufen.

Schutzgut Landschaft

Baubedingt sind mit dem Vorhaben, aufgrund der temporären Dauer und der bestehenden Vorbelastungen sowie der geringen Größe des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anlagenbedingt werden Teile der Gleisanlage mit einer Grüneindeckung versehen, welche sich positiv auf das Stadtbild auswirkt. Zwar gehen mit dem Vorhaben auch raumprägende Gehölze verloren, diese werden aber im Rahmen der o. g. Neuanlage der zwei Grünflächen kompensiert. Ferner trägt der Rückbau der beiden Haltestellen Rethen/Nord und Rethen zu einer Aufwertung des Stadtbildes bei.

Schutzgut Mensch/Klima

Umweltverschmutzungen und Belästigungen werden während der Bauphase sowohl für die Menschen in der unmittelbaren Umgebung als auch für die Tiere zunehmen. Durch Staub- und Lärmemissionen sowie Abgase, verursacht durch den Baustellenbetrieb, wird es zu kleinklimatischen und lufthygienischen Beeinträchtigungen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind allerdings bauzeitlich begrenzt und daher als nicht erheblich anzusehen. Durch die Einhaltung der AVV Baulärm können die Anwohner zusätzlich vor Lärm geschützt werden. Durch die Anlage werden sich die Lärmemissionen für die umliegende Nachbarschaft ändern. Hierfür hat die Vorhabenträgerin eine schalltechnische Untersuchung anfertigen lassen. Hieraus ergibt sich, dass es gem. § 1 Abs. 2 16. BImSchV zu dauerhaften erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch den Straßen- und Schienenverkehr an umliegenden Gebäuden der Hildesheimer Str., Pattenser Str., Alten Ziegelei und der Bachstraße kommen kann. Dem wird allerdings mit passiven Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt, sodass die Grenzwerte eingehalten werden können.

Ausweislich der Prognose der erschütterungstechnischen Untersuchung kam die Untersuchung der geplanten Änderung der Streckenführung auf die Erschütterungssituation zu dem Ergebnis, dass die Anhaltewerte der DIN 4150-2 zur Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden (und auch der DIN 4150-3 zur Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Gebäude) eingehalten werden.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen oder auch Risiken für die menschliche Gesundheit aus dem Vorhaben sind nicht erkennbar. Auch ein Zusammenhang mit dem Klimawandel und seinen Folgen besteht nicht.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort ist geprägt durch seine Nutzung für Wohnzwecke. Neben der umliegenden Wohnbebauung befindet sich auch ein Discounter im Plangebiet. Daneben ist die Nutzung durch den Verkehr raumprägend. Das Vorhaben befindet sich an der Hildesheimer Straße. Es führt nicht zu einer Änderung der Nutzungen in dem Gebiet. Eine Kollision mit den anderen Nutzungen kann daher ausgeschlossen werden. Der Standort des Vorhabens ist insgesamt als vorbelastet einzustufen. Die o. g. Nutzungen prägen das Gebiet und haben seine Qualität stark beeinträchtigt.

Für das Landschaftsbild prägend ist ein Einzelbaum sowie eine lineare Gehölzstruktur (57 m²), die im Zuge des Vorhabens beseitigt werden müssen. Diese sind durch die Baumschutzsatzung der Stadt Laatzen besonders geschützt. Langfristig ist durch die Herstellung der zwei Grünflächen, auf denen auch zehn Einzelbäume gepflanzt werden sollen, mit einer Wiederherstellung des Landschaftsbildes zu rechnen, sodass die Maßnahmen als Ausgleich für diesen Verlust angesehen werden können.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auch aus der Art und der Merkmale möglicher Auswirkungen der genannte Schutzgüter ergibt sich keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Beeinträchtigungen wirken sich hier eher punktuell und lokal beschränkt aus. Aufgrund der starken Vorbelastung des Gebietes ist hier nicht von einer besonderen Störanfälligkeit auszugehen. Verluste von 14 Bäumen, 57 m^2 Gehölzen und 178 m² Ziergebüsch sowie die Versiegelung können zwar nicht vollständig vermieden, aber doch vollständig kompensiert werden. Das Risiko des Verlusts weiterer Bäume kann durch Schutzmaßnahmen minimiert werden.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Ergebnis: Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

14.05.2021 Pavlista (4127)